

## Förderung zum Aufbau einer Ladeinfrastruktur für E-Mobilität Antragsformular 2017

**Ihr Ansprechpartner:** Abteilung Netzanschluss  
 Bert-Köllensperger-Straße 7  
 6065 Thaur  
 Telefon: +43 (0)50708 21490  
 Fax: +43 (0)50708 21568  
 E-Mail: [netzanschluss@tinetz.at](mailto:netzanschluss@tinetz.at)  
 Internet: [www.tinetz.at](http://www.tinetz.at)

Die TINETZ-Tiroler Netze GmbH (i.d.F. kurz „TINETZ“) fördert den Kauf von abrechnungsfähigen Ladestationen für ein- und mehrspurige Elektrofahrzeuge zur Nutzung an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten mit langer Verweildauer und hoher Besucherfrequenz. Hiermit beantragt der untenstehende Förderungswerber die Förderung für den Kauf von Ladestationen gemäß den geltenden Förderbedingungen.

Kundendaten / Förderungswerber	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma		Titel, Familien- und Vorname / Firmenwortlaut:		
	Kundennummer:		Geburtsdatum / Firmenbuchnummer:		UID-Nummer (nur bei Unternehmen):
	Telefon (tagsüber):		Fax:		E-Mail:
	Postleitzahl:	Ort:	Straße, Hausnummer, Stiege, Stock, Tür / Top:		

Zusatzförderungen	Ich erkläre, dass ich folgende zusätzliche Förderung für Ladeinfrastruktur für E-Mobilität erhalten habe / erhalten werde / in Anspruch nehmen werde.				
	<input type="checkbox"/> Umweltförderung <input type="checkbox"/> Sonstige ..... <input type="checkbox"/> <b>keine</b> Zusatzförderung				

Ladestation	Ort der Ladestation (Adresse):		Anschlussleistung Netz (kW):		Geplantes Datum der Installation:
	Verwendungszweck der Ladestation - Kurzbeschreibung des Projektes mit Angaben des Investitionsvolumens				
	Kaufdatum* der Ladestation:	Kosten* der Ladestation (Rechnungsbetrag brutto, €):		Nutzung der Ladestation (Mehrfachauswahl möglich):	
				<input type="checkbox"/> E-Auto <input type="checkbox"/> E-Scooter <input type="checkbox"/> E-Fahrrad	

Bank	Ein allfälliger Förderbeitrag wird auf das angeführte Bankkonto gutgeschrieben.		IBAN:		
			AT		

Antragsteller (Stromlieferant)	Firmenwortlaut Antragsteller (Stromlieferant des Förderungswerbers):				
	Postleitzahl:	Ort:	Straße, Hausnummer, Stiege, Stock, Tür / Top:		
	Name Kontaktperson:		Telefon (tagsüber):		E-Mail:
	<input type="checkbox"/> (ankreuzen) Wir (Antragsteller) sind vom Förderungswerber bevollmächtigt und beauftragt, diese Förderung für betreffende Ladestation/en bei der TINETZ zu beantragen. Wir haben das einzureichende Projekt auf seine Förderwürdigkeit im Sinne der Fördervoraussetzungen geprüft und beantragen die Förderung für den Förderungswerber.				

\* Als Nachweis sind dem Antrag ein personalisierter Kaufvertrag (Rechnung) und ein Zahlungsnachweis des Förderungswerbers beizulegen!  
 Im Falle einer gemeinsamen Verrechnung von Installations- oder sonstigen Leistungen ist der Preis für die Ladestation/en am Kaufvertrag (Rechnung) getrennt auszuweisen.

Für den Fall einer Förderung gelten die **beiliegenden Förderbedingungen** mit dem Förderungswerber als vereinbart.

.....  
 Ort / Datum

.....  
**firmenmäßige Zeichnung des Stromlieferanten**

# Förderbedingungen

## Förderung zum Aufbau einer Ladeinfrastruktur für E-Mobilität 2017

TINETZ-Tiroler Netze GmbH  
Bert-Köllensperger-Straße 7  
6065 Thaur  
www.tinetz.at

Ein Unternehmen der  
TIWAG-Gruppe



### 1. Förderhöhe

Förderbasis ist die für den Kauf der Ladestation/en bezahlte Rechnungssumme inkl. USt. (Einmalzuschuss). Nicht förderfähig sind insbesondere Kosten für die Planung, Konzepterstellung und Ähnliches, die Installation der Ladestation sowie damit verbundene (insbesondere bauliche oder elektrische) Maßnahmen, oder für eine allfällig notwendige Erweiterung des Netzanschlusses.

Der Förderbetrag (Einmalzuschuss) für den Kauf einer Ladestation für Elektrofahrzeuge beträgt **50% des Rechnungsbetrages** und ist pro Projekt mit **maximal EUR 5.000,-** begrenzt. Sämtliche Beträge verstehen sich inkl. USt.

### 2. Deckelung / Dauer / Auszahlung

Die Anzahl der von TINETZ insgesamt geförderten Ladestationen und die Gesamtfördersumme sind begrenzt. Die TINETZ behält sich die Auswahl der zu fördernden Projekte sowie Änderungen der Förderungsbedingungen und der Förderhöhe, jeweils ohne Angabe von Gründen, vor. **Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.** Ein allfälliger Förderbeitrag wird auf das vom Förderwerber bekanntgegebene Konto gutgeschrieben. Ein aus welchen Gründen auch immer zu Unrecht ausgeschütteter Förderbeitrag kann von der TINETZ jederzeit zzgl. 8 % Zinsen p.a. zurückgefordert werden.

### 3. Wer kann diese Förderung in Anspruch nehmen?

- Die Förderung richtet sich an natürliche und juristische Personen, die abrechnungsfähige AC/DC-Ladestationen im Verteilernetz der TINETZ errichten.
- TINETZ unterstützt ausschließlich Projekte zur Errichtung von Ladestationen, die von österreichischen Stromlieferanten errichtet oder vom Stromlieferanten des Förderwerbers für den Förderwerber beantragt, abgewickelt und zumindest in gleicher Höhe vom Lieferanten gefördert werden. Der Stromlieferant garantiert, die Erfüllung aller Fördervoraussetzungen vorab überprüft zu haben. Die TINETZ behält sich vor, eine Überprüfung der Förderfähigkeit vor und nach der Fördervergabe vorzunehmen.
- Der Förderwerber muss den für den Kauf der Ladestation/en bezahlten Betrag nachweisen. Als Nachweis sind dem Antrag ein personalisierter Kaufvertrag (Rechnung) und ein Zahlungsnachweis beizulegen, wobei auf dem Kaufvertrag (Rechnung) der Preis für die Ladestation/en getrennt (von allfälligen, nicht förderfähigen Kosten gemäß Punkt 1.) ausgewiesen sein muss.
- Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag inkl. aller Beilagen muss bis spätestens 31.12.2017 bei der TINETZ vorliegen.

### 4. Anforderungen an die geförderte Ladestation

- Das AC/DC-Ladesystem muss an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, die für langfristiges Parken von ein- und mehrspurigen Elektromobilen geeignet und zugelassen sind, und eine hohe Besucherfrequenz und lange Besucherverweildauer aufweisen, errichtet werden.
- Die Ladestation ist mit einem Logo der TINETZ deutlich und an sichtbarer Stelle zu kennzeichnen (Mindestgröße Logo 10x10 cm für Ladesäulen, 5x5 cm für Wallboxes).
- Die Ladestation ist vom Förderwerber auch künftig in der Öffentlichkeit, insbesondere in Werbemitteln oder Pressemitteilungen, als eine von TINETZ geförderte Ladestation zu bezeichnen.
- Der Einbau der Ladestation muss durch einen befugten Fachmann montiert und in Betrieb genommen werden. Alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen und sonstigen Gestattungen müssen beim Förderungswerber vorliegen und für die TINETZ einsehbar sein.
- Das Kaufdatum der Ladestation darf nicht vor dem 01.01.2017 liegen. Die Ladestation muss innerhalb von 8 Monaten ab Antragsstellung am benannten Ort installiert und in Verwendung sein, andernfalls entfällt der Förderanspruch (Rückerstattung bereits geleisteter Teilbeträge).

5. Die TINETZ ist berechtigt, die einzelnen Förderprojekte für eigene Werbezwecke zu verwenden und medial zu veröffentlichen, insbesondere auch unter Verwendung von Bildmaterial (Fotos, Logos etc.).

6. Eine Überprüfung der Anlage auf Einhaltung der Förderungsbedingungen kann nach vorheriger Anmeldung durch Mitarbeiter der TINETZ oder einem von dieser beauftragten Dritten vorgenommen werden.

7. Der Förderungswerber erklärt sich damit einverstanden, dass von ihm im Antrag bekannt gegebene/angeführte personenbezogene Daten von der TINETZ zum Zwecke der Abwicklung der hier genannten Förderungsmaßnahme und für statistische Zwecke und statistische Auswertungen automationsunterstützt auf Datenträger gespeichert und verarbeitet werden. Der Förderungswerber kann diese Zustimmungserklärung entweder zur Gänze oder auch nur teilweise jederzeit schriftlich gegen die TINETZ widerrufen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Datenverwendung einschließlich deren Weitergabe nach Maßgabe des § 8 DSGVO 2000 durch einen derartigen Widerruf nicht berührt wird.

8. Der Förderungswerber erklärt sich damit einverstanden, dass die TINETZ auf Daten einer bereits vorhandenen Messeinrichtung zugreifen kann, oder auf eigene Kosten eine entsprechende Messeinrichtung in Abstimmung mit dem Förderungswerber einbauen darf. Die verfügbaren Messdaten werden TINETZ auf Anfrage bereitgestellt und dürfen von der TINETZ zum Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchungen über die Nutzung elektrischer Ladestationen in anonymisierter Form verwendet werden.

9. Die Förderung von abrechnungsfähigen Ladestationen für ein- und mehrspurige Elektrofahrzeuge erfolgt seitens der TINETZ insbesondere zum Zweck der Steigerung der Energieeffizienz und zur Erreichung der im Bundesenergieeffizienzgesetz festgesetzten Effizienzziele. Die Förderung durch TINETZ ist daher die Grundlage für die Realisierung der Maßnahme.

Dementsprechend überträgt der Förderwerber die im Förderantrag näher bezeichnete Energieeffizienzmaßnahme, sodass TINETZ die abschließliche Verfügungs- und Verwertungsmöglichkeit zukommt, diese Maßnahme im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des EEEffG (Bundesenergieeffizienzgesetz) oder im Sinne allfälliger anderer gesetzlicher oder sonstiger Regelungen, welche zu Energieeinsparungen verpflichtet oder veranlasst, für ihre Zwecke zu verwenden. Insbesondere ist TINETZ berechtigt, diese im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen samt den gemäß EEEffG für die Übertragung notwendigen Unterlagen und Dokumentationen an Dritte weiter zu übertragen. Die Energieeffizienzmaßnahme wurde in Österreich und nach dem 31.12.2016 (Inbetriebnahmedatum) gesetzt. Alle zum Nachweis gegenüber der NEEM erforderlichen Dokumente und Angaben müssen den Dokumentationsanforderungen gem. EEEffG (§ 5 Abs. 1 Z 8, § 10 und § 27) und den dazu ergangenen Ausführungsregelungen entsprechen und werden der TINETZ zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung auf Verlangen zur Verfügung gestellt.